

nicht in die operative Tätigkeit der Staatsorgane, Kombinate und Betriebe ein; sie kann gerichtliche Entscheidungen weder inhaltlich bestimmen noch abändern, aufheben oder ersetzen. Sie braucht und hat aber Befugnisse, um die zuständigen Verwaltungs-, Gerichts- und Wirtschaftsorgane durch die Anwendung von Rechtsakten zu gesetzlichen Entscheidungen und zur Beseitigung und Vorbeugung von Rechtsverletzungen zu veranlassen.

Zu den wichtigsten Befugnissen der Staatsanwaltschaft gehören Proteste gegen Urteile der staatlichen Gerichte, Einsprüche gegen Beschlüsse gesellschaftlicher Gerichte, Proteste und Hinweise an Staatsorgane und Leiter, das Erheben und Vertreten der Anklage, die Mitwirkung und Antragstellung in gerichtlichen Verfahren sowie das Verlangen zur Einleitung disziplinarischer und ordnungsstrafrechtlicher Maßnahmen und zur Wiedergutmachung von Schäden.

Die Staatsanwaltschaft sorgt mit der Wahrnehmung der dargelegten Befugnisse dafür, daß die Organe des Staatsapparates, die staatlichen Leiter und die Gerichtsorgane die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung, Ahndung und Vorbeugung von Rechtsverletzungen veranlassen, daß sie die Schuldigen zur Verantwortung ziehen und die Wiedergutmachung von Schäden sichern.

Die Staatsanwaltschaft hat umfassende Befugnisse, um Rechtsverletzungen zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Sie hat zu gewährleisten, daß die zur Klärung des Verdachts von Straftaten notwendigen Ermittlungen der Untersuchungsorgane bzw. erforderliche Untersuchungen über andere Rechtsverletzungen den Rechtsvorschriften entsprechen.

Die Staatsanwaltschaft leistet durch ihre Aufsichtstätigkeit einen wichtigen Beitrag zum Schutze der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft. Die Wahrung der Rechte der Bürger ist ihr besonderes Anliegen. Ihre Aufsichtstätigkeit ist eng mit der Rechtserziehung und der Vorbeugung von Rechtsverletzungen verbunden. Die Staatsanwaltschaft trägt zur Qualifizierung der staatlichen Leitung bei, indem sie darauf einwirkt, daß die Staatsorgane und Leiter ihre gesetzliche Verantwortung wahrnehmen. Auch in der Zusammenarbeit mit

zentralen und örtlichen Staatsorganen dienen die Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit dazu, diese Organe dabei zu unterstützen, ihrer Verantwortung für die Festigung der Gesetzlichkeit, für die Rechtsarbeit und Rechtserziehung gerecht zu werden (§§ 34, 48, 68 GöV, § 9 St AG).

## 16.2.

### **Leitung und Struktur der Staatsanwaltschaft**

Die Ausübung der Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit durch die Staatsanwaltschaft bestimmt ihre Leitung und Struktur als ein *zentrales Organ der sozialistischen Staatsmacht* (§ 1 StAG). Ihr Wirken entsprechend den Zielen und Aufgaben der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht wird rechtlich mit der Wahl des Generalstaatsanwalts und der Bestimmung der Grundsätze seiner Tätigkeit durch die Volkskammer gesichert (Art. 49, 50 98 Verfassung) sowie dadurch, daß der Staatsrat im Auftrage der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Generalstaatsanwalts wahrnimmt (Art. 74 Verfassung). Nur in diesen Beziehungen besteht für die Staatsanwaltschaft eine staatsrechtliche Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht.

Die Staatsanwaltschaft ist nicht dem Ministerrat bzw. dem Ministerium der Justiz unterstellt und verantwortlich und auch kein Bestandteil des Gerichtssystems. Sie ist nicht doppelt unterstellt. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte können von den Staatsanwälten in den Bezirken und Kreisen Auskünfte und Informationen verlangen, die sie in Wahrnehmung ihrer Kompetenz zur Festigung der Gesetzlichkeit im Territorium benötigen (vgl. §§ 34, 48, 68 GöV), jedoch keine Rechenschaft oder Berichterstattung über die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit fordern.

*Die Staatsanwaltschaft ist ein einheitliches Organ der sozialistischen Staatsmacht, das vom Generalstaatsanwalt der DDR zentral geleitet wird* (vgl. Abb. 11). Alle Staatsanwälte handeln als seine Beauftragten. Die Staatsanwaltschaft ist von allen staatlichen Organen, über deren Tätigkeit sie die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit ausübt, unabhängig.